

Verband/Stelle: Verein Deutscher Zementwerke (VDZ)
Adam Aach, Referent für Energie- und Klimapolitik
adam.aach@vdz-online.de

**Stellungnahme des Vereins Deutscher Zementwerke (VDZ) vom 28.07.2025 zum
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)**

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 113 Absatz 1 Nummer 9 GWB	<p>Durch die Ergänzung einer neuen Nummer 9 wird die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Regelung der öffentlichen Auftragsvergabe um ausdrückliche Vorgaben zur Beschaffung von klimafreundlichen Produkten auch in Bezug auf Bauleistungen erweitert.</p> <p>Der VDZ begrüßt diese Änderung ausdrücklich, weil eine Verordnungsermächtigung mit Blick auf die Schaffung grüner Leitmärkte eine stärkere Rechtsverbindlichkeit herstellt, als bspw. allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV).</p> <p>Der Begriff „klimafreundliche Produkte“ sollte jedoch direkt im Gesetz eindeutig und mit Bezug auf die CO₂-Intensität als ein ausschlaggebendes Nachhaltigkeitskriterium definiert werden (entweder in § 113 Absatz 1 Nummer 9 GWB oder den entsprechenden Begriffsbestimmungen). Die Gesetzesbegründung („Zu Nummer 128 (§ 113 GWB) / Zu Absatz 1 (neuer Satz 2 Nummer 9)“) liefert hierfür bereits eine geeignete Formulierung:</p> <p><i>„Klimafreundliche Leistungen sind insbesondere mit geringen Treibhausgasemissionen verbunden. Dabei kann sich die Klimafreundlichkeit auf die Treibhausgasemissionen sowohl in der Nutzungs- als auch in der Herstellungsphase beziehen. Die Vorgaben können Anforderungen an den Auftragsgegenstand oder an das Vergabeverfahren sein, insbesondere auch Anforderungen an die Unternehmen und deren Nachweise, etwa durch bestimmte Kennzeichnungssysteme.“</i></p> <p>Die Bewertung der Klimafreundlichkeit der zu beschaffenden Produkte sollte den gesamten Lebenszyklus umfassen, d.h. auch deren Lebensdauer und Recyclingfähigkeit. Diese Aspekte bleiben im Gesetz derzeit noch unberücksichtigt, auch weil auf die Einführung von § 120a GWB verzichtet werden soll. Sie sollten aber unbedingt in die Verordnungsermächtigung des Bundes eingeschlossen werden.</p> <p>An dieser oder anderer geeigneter Stelle im Gesetz wäre außerdem eine Klarstellung dahingehend zielführend, dass Kennzeichnungssysteme, die auf Basis des Konzepts „Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe“¹ entwickelt wurden, als Nachweis für die „Klimafreundlichkeit“ der zu beschaffenden Produkte anerkannt werden – so zum Beispiel das <u>CO₂-Label</u></p>

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. (2024). *Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe: Konzept des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*. Abgerufen am 28. Juli 2025, unter <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Klimaschutz/leitmaerkte-fuer-klimafreundliche-grundstoffe.html>

	<p>für Zement („Cement Carbon Class“, CCC).sowie weitere etablierte Gütesiegel wie das CSC-Label für Beton. Nach Auffassung des VDZ entsprechen beide Kennzeichnungssysteme beispielsweise den Anforderungen nach § 34 VgV, § 7a (6) VOB/A-EU oder § 24 UVgO.</p> <p>Darüber hinaus sollten die Vorgaben zur Beschaffung von klimafreundlichen Produkten explizit für Beschaffungsvorhaben im Rahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gelten. Die aus dem Sondervermögen zu finanzierenden, umfassenden Infrastrukturvorhaben werden zeitgleich zur geplanten Verabschiedung des Vergabebeschleunigungsgesetzes eine hohe Nachfrage an Zement und Beton auslösen. Die sich daraus ergebende Chance eines Nachfrage-Boosters für klimafreundlichen Zement und Beton sollte insofern vollumfänglich genutzt werden. Um dies sicherzustellen, sollte explizit Bezug auf das „Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen“ (LuKIFG) genommen werden.</p>
§ 28 Absatz 1 VgV	<p>Durch die Erweiterung von Absatz 1 wird explizit geregelt, dass zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen u.a. auch umweltbezogene Qualitäts- und Innovationsaspekte in die Markterkundung des öffentlichen Auftraggebers einbezogen werden dürfen.</p> <p>Nach Einschätzung des VDZ dürfte diese Ergänzung wirkungslos bleiben, weil sie zu schwach formuliert ist. Der VDZ schlägt deshalb folgende Formulierungsänderung vor:</p> <p><i>„Die Markterkundung kann auch umweltbezogene und soziale Aspekte sowie Aspekte der Qualitätund Innovation umfassen und auch elektronisch durchgeführt werden. Darüber hinaus umfasst die Markterkundung umweltbezogene Aspekte sowie Aspekte der Innovation.“</i></p>